

b. 1 Billet an den Feuerlöschdirector oder seinen Stellvertreter, und zwar bei Verschiedenheit der Plätze mindestens auf den zweiten Platz, sowie 3 Billets für Feuerwehrmannschaften auf den letzten Platz.

3. Uebrigens ist von den Unternehmern öffentlicher Schaustellungen ein Frei-Billet für den ersten Platz an die Kgl. Commandantur abzugeben.

4. Fehufs Aufsichtsführung über die aus der Armencaffe mit fortlaufender Unterstützung versehenen Personen (s. § 61 d. Armenordnung v. 22. X. 1840.) ist den sich legitimirenden Organen des Armenversorgungsamtes der Zutritt zu den öffentlichen Tanzmusiken Seiten der beiz. Saalhaber unentgeltlich zu gestatten.

§ XI. 1. Rücksichtlich aller in hiesiger Stadt zur Veranstaltung kommenden Lustbarkeiten, auch soweit dieselben nicht nach §§ III, IV an eine Erlaubniß oder Anzeige gebunden sind, steht der Polizeibehörde das Recht der Aufsichtsführung in dem eintretenden Falls im öffentlichen Interesse erforderlichen Umfange zu.

2. Bei allen erlaubniß- oder anzeigepflichtigen Lustbarkeiten ist der Erlaubnißschein, bez. die Anzeigebescheinigung, sowie auch die etwaige Gewerbe- oder gewerbesteuerliche Legitimation den Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

3. Die Kgl. Polizeidirection ist berechtigt, auch ohne besonderen Antrag des Veranstalters, in geeigneten Fällen die Zugänge zu den Lustbarkeitslocalen zu besetzen. Auch darf den Polizeibeamten, welche zu Aufrechthaltung der Ordnung in das Innere der fraglichen Locale einzutreten verlangen und sich als solche, sei es nun durch ihre Uniform, oder, wenn sie nicht uniformirt erscheinen, auf Verlangen sonst legitimiren, der Eintritt nicht verwehrt werden.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich der Beamten und Officianten des Stadtraths, sofern nach dem Ermessen des letzteren deren Anwesenheit im Innern der gedachten Locale aus bau-, feuer-, gesundheits- oder gewerbepolizeilichen Rücksichten für erforderlich erachtet wird.

4. Den Anordnungen der Polizeibehörde vor Beginn und nach Beendigung der Lustbarkeit, sowie während ihrer Dauer hat sowohl der Veranstalter als auch das Publikum unbedingt Folge zu leisten, namentlich ist die Vorstellung auf etwaiges Verlangen der Behörde sofort zu beenden und das Local zu räumen.

Wer den Weisungen des aufsichtsführenden Beamten oder seines Stellvertreters nicht Folge leistet oder sich widersetzt, hat die Wegweisung aus dem Locale, nach Befinden die Arretur zu gewärtigen.

5. Die Aufsichtsführung wird sich namentlich auch darauf erstrecken, daß bei Schaustellungen nicht anstößige, die religiösen oder sittlichen Gefühle verletzende Gegenstände dargeboten werden, selbst wenn dies nur gegen besondere Bezahlung und lediglich für Erwachsene geschehen sollte, daß ferner nicht Gesänge oder Declamationen vorgetragen werden, deren Inhalt in politischer, moralischer oder sonstiger Beziehung anstößig erscheint und daß bei Ausführung der Lustbarkeit die öffentliche Ruhe nicht ungebührlich gestört werde. Insbesondere wird die Verwendung von Trommeln, bez. Trompeten und Pauken oder anderer weithin schallender Instrumente, bei Tanzbelustigungen in Localen, welche

in der inneren Stadt oder nach der Straße zu gelegen sind, falls der Gebrauch dieser Instrumente wirkliche Störungen der nächtlichen Ruhe verursachen oder befürchten lassen sollte, gänzlich oder für die Zeit nach 10 Uhr Abends untersagt werden.

6. Die ertheilte Genehmigung kann zurückgezogen und die Veranstaltung einer unter § IV fallenden Lustbarkeit, für welche die Anzeigebescheinigung ertheilt ist, untersagt werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund die Ertheilung erfolgte, sowie wenn nachträglich überwiegende Nachtheile oder Gefahren für das Gemeinwohl sich herausstellen.

§ XII. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, insoweit nicht in Gesetzen oder allgemeinen Verordnungen besondere Strafen bereits angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen geahndet.

Der Veranstalter der Lustbarkeit hat die Zuwiderhandlungen seiner Gehülfen mit zu vertreten.

X. Sonstige sicherheitspolizeil. Bestimmungen.

91) Ref. v. 27. Juni 1878. Vielfache, in letzter Zeit hinsichtlich des Plakatwesens in hiesiger Stadt zu Tage getretene Uebelstände veranlassen die unterzeichnete Behörde mit Genehmigung und beziehtlich im Einverständnisse der betheiligten Behörden Folgendes zu bestimmen:

1. Das Anschlagen von Plakaten seitens Privatpersonen an den sub 0 verzeichneten königlichen und städtischen Grundstücken in hiesiger Stadt ist schlechterdings verboten.

2. Das Anschlagen von Plakaten an Privathäusern und Baulichkeiten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Besitzers dem Publikum gestattet.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Schließlich wird hierbei noch darauf aufmerksam gemacht, daß es bei Plakaten, soweit dieselben nicht Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen und Wahlbekanntmachungen unter Beschränkung auf Zweck, Zeit, Ort der Wahl beziehentlich Versammlung sowie den Namen des Candidaten, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, gestohlene, gefundene und verlorene Sachen, über Verkäufe und Vermietungen von Grundstücken und sonstige gewerbliche Ankündigungen enthalten, nach Art. 15 Al. 2 des insoweit noch gültigen königl. Sächsischen Preßgesetzes vom 24. März 1870 der vorgängigen Anzeige bei der Polizeibehörde unter Vorlegung eines Exemplares des Plakates bedarf.

0

Das königliche Residenzschloß, das königliche Palais am Taschenberge, das königliche Palais auf der Augustusstraße, das Belvédère mit Nebengebäuden auf der Brühl'schen Terrasse, das Café reale daselbst, das vormalige Hofgärtnergebäude daselbst, die Gebäude an der Herzogin Garten nebit dem Drangeriehaufe und die Mauer am Queckbrunnen, die Gebäude des Hofbauhofes auf der Stallstraße Nr. 3, das königliche Hofwaschhaus auf der Sophienstraße, das königliche Hofwaschhaus auf der Ostra-Allee, die Gebäude und Umfassungsmauern des Japanischen Palaisgartens in Neustadt, das Menageriegartengrundstück in Friedrichstadt, das Prinzlich Max'sche Palais auf der Ostra-